

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis:
für die einspaltige Zeile 15 Wfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 90.

Sonnabend, den 10. November

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl,
Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß,
Temperguß, Stahlguß.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerten, daß, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-
vorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917
(R.-G.-Bl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunfts-
pflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unter-
sagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an
Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl,
Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temper-
guß, Stahlguß.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen
Gegenständen (§ 1) werden hiermit beschlaggenommen.

Trag der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der
beschlaggenommenen Gegenstände, sowie die Verfügung über sie
allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden
Anordnungen verboten ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
unterliegen der Meldepflicht.

Bauwerke.

§ 4.

Verbot der Verwendung für Bauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von Stab-, Form- und
Moniereisen bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von
Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisen-
bahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Berg-
werksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen
für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet,
wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegs-
amts, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13,
vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitscheinen ist zu bean-
tragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marine-
amt, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Straße 38-41,
2. für Bauten der Preussischen Heeresverwaltung bei dem
Königlich Preussischen Kriegsministerium, Bauabteilung,
Berlin SW. 68, Zimmerstraße 87,
3. für Bauten der Preussisch-Preussischen Staatseisenbahnen und
der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen
Arbeiten, Berlin W. 9, Bockstraße 25,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegs-
amtsstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitscheines tritt für die
Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für
Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige
Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Pots-
damerstraße 121 b, daß die Ausfuhr vorausichtlich ge-
nehmigt wird.

§ 5.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonfirmen
haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag)
lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis
zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle,
Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Vorräte derjenigen Sorten,
gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag
nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervor-
gehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldebögen zu er-
folgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern
sind.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonfirmen
haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und
jede Aenderung der Vorräte an den beschlaggenommenen Gegen-
ständen, sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Fabrikationseinrichtungen u. Betriebsanlagen.

§ 7.

Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlaggenommenen
Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen

und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbebezüge, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-, Wohlfahrts-Einrichtungen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Bearbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vorbruden und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheins tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamerstraße 121 b, daß die Ausfuhr vorläufiglich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 8.

Meldepflichtige Personen, Meldedevorchriften.

Unternehmungen, die gewerbsmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, auf dessen Erfordern zu richten.

§ 9.

Ausfuhrerteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebs-einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

- Anfragen sind
1. soweit sie auf Bauwerke bezügliche Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamstelle,
 2. soweit sie auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezügliche Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. 6. 1091/5. 17. R. N. U. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt. Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Kosthoff-Abteilung.
Roeth.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 1. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

Betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise.

Auf Grund der Ermächtigung der preussischen Landes-feststelle vom 3. August 1917 — III a 2121/17 — ändere ich meine Anordnung vom 8. März 1917 betreffend Neuregelung der Milchhöchstpreise wie folgt ab:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Anhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis) beträgt für Vollmilch bei drei Prozent Fettgehalt 28 Pfg., für Magermilch 14 Pfg., für Buttermilch 16 Pfg.

für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Absenders am Bestimmungs-ort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absender oder Empfangsstelle entstehenden Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten. Die Empfangsstellen sind jedoch berechtigt, für die Benutzung von Fuhrwerk bei Landwegen eine besondere Vergütung zu zahlen.

Die von den Kommunalverbänden erhobenen Milchgebühren, deren Höhe die Provinzialfeststelle festlegt, sind von den Molkereien oder Milchgeschäften, in die die Milch geliefert wird, zu tragen.

Artikel II.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Höchstpreise für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher werden durch den Kommunalverband oder durch die Gemeinden festgesetzt. Dabei hat sich der Kleinhandels-höchstpreis

1. in der Provinzialhauptstadt Posen und in Bromberg mit ihren Vororten höchstens 6—10 Pfg.,
2. in den Städten über 20000 Einwohner 4—6 Pfg.,
3. in den übrigen Städten und auf dem Lande 2—4 Pfg. über dem Erzeugerhöchstpreis (§ 1) zu halten.

Artikel III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Oberpräsident.
v. Eichenhart-Roths.

Anordnung

Betreffend die Butterpreise (Herstellerepreise) für die Provinz Posen.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegs-ernährungsamtes über die Preise von Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speiseeile und der preussischen Landeszentralbehörden wird nach Anhörung der Bezugs-Preisprüfungsstellen und mit Genehmigung der Reichsstelle für Speiseeile folgendes bestimmt:

- § 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel fordern darf, wird
1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 280 Mark
 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speise-butter) auf höchstens 260 Mark
 3. für abfallende Ware auf höchstens 220 Mark für 50 kg festgelegt.

Die Höchstpreise gelten für Lieferungen frei Bahnwagen, Schiff, Post, oder wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungs-ort. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

- § 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter) darf beim Verkauf durch den Hersteller
1. für Handelsware I 250 Mark
 2. für Handelsware II 230 Mark
 3. für abfallende Ware 200 Mark
- für 50 kg nicht übersteigen.

§ 3. Die Höchstpreise nach § 1 gelten zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Abs. II der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 für Lieferungen nach anderen Bundesstaaten und anderen Provinzen und für Weiterlieferung von Landfutter (§ 8 Abs. 1 a. a. O.).

§ 4. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel und im Kleinhandel erfolgt durch die Kommunalverbände nach den Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 25. August 1917 und der Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207).

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Ober-Präsident.
v. Eichenhart-Rothke.

Anordnung

betreffend Höchstpreise für Käse.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 20. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1179), des Erlasses des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 20. Juli 1917 — A. II. 8521 — und des Erlasses des preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 3. August 1917 — VI. b. 3109 II. — wird für den Umfang der Provinz folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Groß- prei für 50 kg Mark	Groß- prei für 50 kg Mark	Klein- verkaufs- prei für 1/2 kg Mark
1. Gepresster Quart (Rohstoff für Quartkäse) mit einem Wassergehalt von höchstens 68,5 vom Hundert	65	—	—
2. Speisquart mit einem Wassergehalt von höchstens 75 vom Hundert	63	—	0,75
3. Frischer, leicht angereicherter Quartkäse (Harger, Malinger, Spig, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	85	95	1,10
4. Gereifter Quartkäse (Harger, Malinger, Spig, Stangen-Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens 1/2 der Schnittfläche	105	115	1,30
5. Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90

§ 2.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats vom 20. Oktober 1916 sein Bewenden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.
Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Oberpräsident.
v. Eichenhart-Rothke.

Den Landwirten des Kreises wird hiermit bekannt gegeben, daß die Heeresverwaltung durch Vermittelung der Gesellschaft zur Beschaffung von Fettweiz Schweinemastverträge wegen Mangel an Futtermittel nicht abschließen kann.
Bissa, den 2. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der § 1 der Verordnung betreffend die Einschränkung der Benutzung von Warmwasserversorgungsanlagen vom 20./23. Juli d. Js. (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 447, für Biegnitz S. 359) erhält folgende Fassung:

„Die Warmwasserversorgungsanlagen mit Ausnahme derjenigen in Lazareten, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten dürfen künftig nur Freitags und Sonnabends in Betrieb gesetzt werden.“

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Im Monat Oktober haben Jagdscheine erhalten:

a) Jahresjagdscheine.

1. 10. 17. Wegenke Arwed, Bürogehilfe, Bissa,
1. 10. 17. Gronow Adalbert, Stabsveterinär, Bissa,
3. 10. 17. Langner Adolf, Förster, Gutschno,
8. 10. 17. Krug, Rgl. Oberförster, Reisen,
10. 10. 17. Stodt Heinrich, Waldwärtter, Forsthaus Zaborowo,
11. 10. 17. Nießing Paul, Fabrikbesitzer, Bissa,
12. 10. 17. Fahn Paul, Bachmeister, Bissa,
13. 10. 17. von Bismarck, Generaldirektor, Antonshof,
15. 10. 17. Bietsch Gustav, Fleischermeistersohn, Storchneft,
18. 10. 17. Müller, Leutnant, Bissa,
17. 10. 17. Ey Herbert, Gymnasialist, Bissa,
18. 10. 17. Dr. Thamm, Stabsarzt, z. St. Bissa,
23. 10. 17. Bogler, Oberleutnant, Bissa,
26. 10. 17. Wenzel, Bürgermeister, Reisen,
26. 10. 17. Mößler Robert, Aderbürger, Schweikau,
30. 10. 17. Schmier, Bäckermeister, Bissa,
30. 10. 17. Herbrich Richard, Landwirtssohn, Bissa.

Bissa, den 5. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ablieferung von Hafer und Gerste.

Laut Mitteilung des Kriegsministeriums sind die Hafer- und Gerstevorräte der Heeresverwaltung bis auf ganz geringe Mengen verbraucht. Dem Kreise ist daher aufgegeben worden, innerhalb kurzer Frist eine größere Menge Hafer und Gerste zur Ablieferung zu bringen. Die Herren Landwirte ersuche ich deshalb wiederholt, schleunigst mit dem Ausdruck des Hafers und der Gerste zu beginnen und beides unverzüglich an die Kommissionäre des Kreises abzuliefern.

Ich weise darauf hin, daß für den jetzt noch zur Ablieferung gebrachten Hafer sowie auch für die Gerste die Druschprämie von 3 Mark je Zentner gezahlt wird; es ist ungewiß, wie lange diese Vergünstigung noch dauert.

Wenn nicht bereits in aller nächster Zeit eine ganz wesentliche Steigerung der freiwilligen Ablieferung einsetzt, so sind weitgehende Zwangsmaßnahmen der Heeresverwaltung zu befürchten.

Für die Zeit vom 15. November 1917 bis zur neuen Ernte wird auf keinen Fall mehr als 8 Zentner Hafer für jedes Pferd freigegeben werden. Der Bedarf für Zugochsen, Zugkühe ist in diesem Gesamtsatze bereits eingeschlossen; es können hierfür besondere Mengen nicht in Anspruch genommen werden. Die Reichsgetreidebesitzer zahlen an die Gemeindevorsteher (auch Bürgermeister) für jede ihr bis zum 20. November gelieferte Tonne Hafer 3 Mk. und für jede ihr in der Zeit vom 21. November bis 20. Dezember gelieferte Tonne Hafer 1,50 Mk. Gebühr für Vermählung. Die Herren Gemeindevorsteher (Bürgermeister) wollen mit allen Mitteln auf schleunigste Haferlieferung hinwirken.

Bissa, den 9. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber aufzuklären, daß das beste Vieh an die Front gehöbe und sie selbst mit dem geringeren vorlieb nehmen müssen.

Bissa, den 2. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Inspektor Blasiuslaus Sonnenfeld in Woynowitz ist zum stellv. Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Woynowitz bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 6. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Wahlen der Landwirte Josef Gertig und Albert Wittig aus Treben zum 1. bzw. 2. Schöffen der Landgemeinde Treben sind von mir bestätigt worden.

Bissa, den 3. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß der Höchstpreis für Stoppel- und Wasserrüben von der Reichsstelle auf 1,50 Mark festgesetzt worden ist.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Posen, den 6. November 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obk.
Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 8. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Rinde unter dem Pferdebesande des Aderbürgers Michael Bleilit hier selbst ist erloschen.

Reisen, den 7. November 1917.

Die Polizei-Verwaltung.
Wenzel.

1. Zur Berechnung der Prämie für die Unfallversicherung der von der staatlichen Jugendpflege erfassten schulentlassenen Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren ist eine genaue Nachweisung nötig. Jugendliche, die mehreren Vereinigungen angehören, dürfen nur einmal angegeben

werden, deshalb ist eine Verständigung mit den Leitern etwaiger Jugendpflegevereinigungen nötig. Die jährliche Prämie der Versicherung für jeden Jugendlichen beträgt bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Vereinsgesellschaft in Frankfurt a. M. nur 10 Pfg. Dieser kleine Betrag ist von den Jugendlichen selbst oder der Kasse der betreffenden Jugendpflegevereinigung zu zahlen und durch Vermittelung des Rgl. Landratsamtes in einer Summe einzusenden. Da mit den Schülern der ländlichen Fortbildungsschulen auch Wanderungen nach Öktern, gewerblichen Betrieben usw. unternommen und militärische Vorbereitungsübungen betrieben werden, empfiehlt sich deren Versicherung. Wo weibliche Jugendpflegevereinigungen bestehen und die Versicherung erwünscht erscheint, sind die Mitgliederzahlen besonders anzugeben. Bis zum 20. d. Mts. ist von den Leitern der ländlichen Fortbildungsschulen zu berichten über

- die Gesamtzahl der Jugendlichen — aa männlich, bb weiblich — im Alter von 14 bis 20 Jahren in dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk überhaupt,
- die Zahl der Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren, die von der Jugendpflege im Sinne des betreffenden Ministerialerlasses — aa für männliche, bb weibliche — erfasst sind. (Als solche sind sämtliche Fortbildungsschüler anzusehen).
- Wie viele Jugendliche unter b sollen bei obiger Versicherungsanstalt versichert werden? Wie viele sind etwa schon anderweitig versichert.
- d) Ist ein besonderes Jugendheim — eigen oder gemietet — vorhanden? Seit wann? Wie viel Räume hat es?
2. An Hindenburgspenden sind ferner eingegangen von den Schulen Gurkino latf. 6 Mk., Ragwitz 20,10 Mk. und Strieleswig 50,20 Mk.

Bissa, den 9. November 1917.

May, Schulrat.

**Bringt Eure Goldsachen
zur Goldankaufsstelle!**

Zur Herbstpflanzung
empfiehlt

Obstbäume

jeder Art in großer Auswahl

B. Kahl, Obstbaum- u. Rosenhändler,
Gartenstraße 11.

Benkli-Kippdämpfer

Kesselöfen

Dauerbrandöfen

Ofenplatten aller Art

offert

Alfred Strecker.

**Wir sind Käufer
von großen Mengen**

**Futter-
kartoffeln.**

Angebote erbeten an

Magistrat Kattowitz D.-S.

Achtung Landwirte!

Ackerquecken (Peden)

sind bares Geld.

Jeden Posten kaufen waggonweise

Kabel & Co.,

Abteilung für Queckenverwertung,

Berlin S.W. 11, Dessauer Straße 32. Fernspr. Amt Lützow 3932.

Ventzkische 2 und 3-Schar-Pflüge

Kulturpflüge „Sieger“

mit Reserve-Scharen und Pflugsohlen,

aller Art Eggen und Kultivatoren

liefert sofort

W. Horowski, Kaiser-Friedrichstraße 86.

Telephon 202.

Telephon 202.

Keine Futtermittelnöte

wenn das Stroh zu hochwertigem

Kraftfutter

umgearbeitet wird. Wir schließen Stroh im Lohn auf.

Anfragen an die

**Nahrungsmittel- und Kraftstrohfabrik Alfred Köhler & Co.
Wronke.**